

trischen oder radioelektrischen Zeichen-, Bild- oder Lautübertragung dienen, dem Bund vorbehalten ist. Dieser kann die Ausübung dieser Rechte durch Konzession Dritter gestatten (Art. 3 des BG). Diese Vorschriften sind aufgrund von Art. 2 PV auch in Liechtenstein anwendbar. Die Zulässigkeit des Betriebes von Radio- und Fernsehsendern und -empfängern ist demzufolge im Fürstentum von einer Konzession des Bundes — und nicht etwa der liechtensteinischen Behörden — abhängig.

Es ist in dieser Frage davon auszugehen, daß die Radio- und Fernsehhoheit grundsätzlich dem Staat zusteht, sofern er sie beansprucht. Während die Schweizerische Bundesverfassung in Art. 36 Abs. 1 diesen Anspruch ausdrücklich erhoben hat, fehlt in Liechtenstein eine ähnliche Bestimmung. Dennoch ist nicht zu verkennen, daß auch das Fürstentum das Radio- und Fernsehregal beansprucht,³⁹⁹ die Rechte daraus hingegen heute durch völkerrechtlichen Vertrag einem Dritten — der Schweiz — zur Ausübung überläßt. Die Schweiz ist daher sozusagen Konzessionsnehmer des liechtensteinischen Radio- und Fernsehregals in dem Umfang, als sie dieses Monopol gegenüber ihren eigenen Bürgern in Anspruch nimmt. Diese Betrachtungsweise herrschte offenbar seit jeher vor, denn bei Abschluß des Postvertrages mußte dem liechtensteinischen Vertragspartner die Auslegung von Art. 36 Abs. 1 BV bekannt sein. Im Fall ihrer Ablehnung wäre ein Vorbehalt anzubringen gewesen. Von dieser Möglichkeit wurde jedoch kein Gebrauch gemacht. Eine Änderung der diesbezüglichen Auffassung beider Seiten läßt sich im übrigen darin nicht erblicken, daß 1939 ein Notenwechsel betreffend einen Zusatzartikel zum Postvertrag über die Erteilung solcher Konzessionen durch die Schweiz zwar erfolgte, vom Landtag aber nicht ratifiziert wurde.⁴⁰⁰ Vielmehr war man sich einig darüber, daß damit nicht neues Recht geschaffen, sondern lediglich bestehendes ratifiziert werden sollte.⁴⁰¹

Bei aller grundsätzlichen Übereinstimmung in der Beurteilung der Rechtslage vermag doch die gegenwärtige Regelung nicht zu befrie-

³⁹⁹ Dieser Auffassung stimmen offenbar beide Vertragspartner zu: Vgl. Communiqué über das Ergebnis der Verhandlungen zwischen einer schweizerischen und einer liechtensteinischen Delegation zur Vorbereitung einer Revision des Postvertrages vom 19. Juni 1974, in LVB vom 20. 6. 1974.

⁴⁰⁰ Dementsprechend unterblieb auch die Publikation und das Inkrafttreten des Zusatzes, der seinem Rang entsprechend ebenso der Ratifikationspflicht gemäß Art. 19 Ziff. 1 ZV unterlag wie der Hauptvertrag.

⁴⁰¹ Vgl. Bericht des Bundesrates 178; St. Galler Tagblatt vom 8. 5. 1974.